

## **Richtlinie für die finanzielle Förderung von Projekten zur Inklusion von Blinden, Sehbehinderten und anderweitig benachteiligten Menschen durch die Helmut-Kreutz-EBS-Stiftung**

Der Beirat der Helmut-Kreutz-EBS-Stiftung hat in seiner Sitzung am 14.11.2016 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

### **Präambel**

Seit 1923 hat die „Gesellschaft für Christliches Leben unter den deutschen Blinden e.V.“ in Wernigerode Dienstleistungen und Seelsorge für Blinde und Sehbehinderte angeboten; seit 1928 im heutigen Helmut-Kreutz Haus.

Auch nach 1945 blieb Wernigerode eine Hochburg der evangelischen Blinden- und Sehbehindertenseelsorge. Die Blindenschriftdruckerei war im evangelischen Bereich im deutschsprachigen Raum einmalig.

Diese Arbeit mündete 2005 in den Dienst der Helmut Kreutz-EBS-Stiftung.

Obwohl mit Ende des Jahres 2016 der traditionelle Betrieb der Begegnungsstätte beendet werden musste, bleibt die Helmut-Kreutz-EBS-Stiftung den Zielen ihrer Stifter verpflichtet, die in ihrer Satzung wie folgt festgelegt sind:

„Zweck der Stiftung ist die fach- und sachgerechte Förderung und Unterstützung von Projekten für die Begegnung von behinderten Menschen, insbesondere von Blinden, Sehbehinderten, Hörsehbehinderten, Taubblinden und Sehenden sowie solchen mit zusätzlichen Behinderungen.“

In diesem Sinne gelten für die Förderung von Projekten durch die Stiftung folgende Regelungen:

1. Förderungswürdig sind ausschließlich solche Maßnahmen, die den Stiftungszweck erfüllen. Das sind insbesondere:
  - a. Zuwendungen an Gemeinden aus Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören und an gemeinnützige Vereinigungen für konkrete Maßnahmen zur Inklusion von Schwerbehinderten, vor allem von Blinden und Sehbehinderten in das Gemeinde- und allgemeine Leben,
  - b. Zuwendungen an Gemeinden aus Kirchen, die der ACK angehören und an andere gemeinnützig wirkende juristische Personen, die Begegnungen von Blinden und Sehbehinderten untereinander und mit nichtbehinderten Menschen veranstalten,

- c. Projekte, deren Ziel es ist, Blinde, Seh- und andere Behinderte seelsorgerlich zu betreuen und ihnen die Teilhabe am öffentlichen Leben zu erleichtern,
- d. Förderung von Öffentlichkeitsarbeit zur Inklusion von Blinden, Seh- und anderweitig Behinderten, insbesondere im Raum der christlichen Kirchen,
- e. Hilfe im Sinne des Stiftungszwecks für schwerbehinderte Einzelpersonen im Ausnahmefall.

2. Auf Zuwendungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der der Stiftung zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

3. Die Höchstgrenze für Zuwendungen je Projekt/Maßnahme liegt bei 50 v. H. der Gesamtkosten.

4. Anträge sind formlos bis zum 15. Februar eines Jahres mit einer Begründung und einem Nachweis der Förderfähigkeit (z. B. Gemeinnützigkeit) im Sinne von Pkt. 1. zu stellen. Spätere Anträge sind im Ausnahmefall möglich.

5. 50% einer genehmigten Summe können vier Wochen vor Maßnahme Beginn, die Restsumme nach Eintreffen und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden. Der Verwendungsnachweis über die

förderungsfähigen Gesamtkosten ist bis zum Ablauf des dritten Monats nach Maßnahme-Ende vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises und nicht zweckentsprechender Mittelverwendung kann die ausgezahlte Summe ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

6. Im Sinne der Tradition des Helmut-Kreutz-Hauses in Wernigerode kann die Stiftung Vereinbarungen mit christlich geprägten Gästehäusern in Wernigerode und Umgebung (z. B. „Huber-Haus“ in Wernigerode oder „Haus Tanne“ in Elbingerode) dergestalt abschließen, dass Blinde und Sehbehinderte und maximal eine Begleitperson ohne vorige Antragstellung eine Ermäßigung für die Aufenthaltskosten bekommen. Die Stiftung ersetzt den Häusern diese Ermäßigung.

7. Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wernigerode, 2016-11-14



Ludwig Hoffmann

Vorsitzender des Stiftungsbeirates